

Diskussionsforum 1
Potenziale für Kinder und Jugendliche erschließen:
Zur Zusammenarbeit von Jugendamt und Ehrenamt

24.06.2025 | 16:00 – 18:00 Uhr

„Vom Recht zur Praxis – ein anspruchsvoller Weg!“
Bundesfachtagung Vormundschaft und Pflegschaft
24. und 25.06.2025 | Isernhagen bei Hannover

Matthias Bisten

Fachreferent Vormundschaft Landschaftsverband Rheinland (LVR),
Vorstandsmitglied Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.

Dr. Miriam Fritsche

Praxisbegleitung und Forschung zu Vormundschaftsthemen,
aktives Mitglied im Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.

Kurze Umfrage: Wer ist da?

A FACHLICHER HINTERGRUND DER TEILNEHMENDEN

Bitte ordnen Sie sich einer Option zu:

- Koordinierungsstelle
- Ehrenamtlicher Vormund
- Vereinsvormund
- Amtsvormund
- andere Abteilung/anderer Dienst im Jugendamt
- Sonstiges

B HERKUNFT DER TEILNEHMENDEN NACH HIMMELSRICHTUNGEN

Wo kommen Sie her? (Norden, Mitte, Süden)

C THEMENWÜNSCHE DER TEILNEHMENDEN (Punkte kleben)



Ausrichtung der Auswahlkriterien am Mündel

Erweiterung der Eignungsvoraussetzungen; Vorrang des Ehrenamts

§ 1778 BGB

Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht

- (1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1782 Benannten zu übertragen, hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.
- (2) Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen:
 1. der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund,
 2. der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und
 3. die Lebensumstände des Mündels.

§ 1779 BGB

Eignung der Person

Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

- (1) Eine natürliche Person muss nach
 1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,
 2. ihren persönlichen Eigenschaften,
 3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie
 4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.
- (2) Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat gegenüber den in § 1774 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Vormündern Vorrang.

Diskussionsforum 1: Koordinierungsstellen | 24.06.2025 | Matthias Bisten & Dr. Miriam Fritsche

Das Jugendamt muss seinen Vorschlag begründen und seine Suche darlegen. Je nach Vorschlag muss es ggf. darlegen, warum keine ehrenamtliche Person gefunden wurde.

§ 53 SGB VIII

Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht

- (1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen.
- (2) Das Jugendamt **hat seinen Vorschlag zu begründen**. Es hat dem Familiengericht darzulegen,
 1. welche Maßnahmen es zur Ermittlung des am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und
 2. wenn es einen Vormund gemäß § 1774 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 BGB [Berufsvormund, Vereinsvormund, Amtsvormund; M.F.] vorschlägt, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.
 3. Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

→ Vorschlagspflicht des Jugendamts wird erweitert um Begründungs- und Darlegungspflicht;

→ d.h.: Die Ermittlungen zu den Möglichkeiten, einen ehrenamtlichen Vormund einzusetzen, sind nachvollziehbar darzulegen. Wird keine ehrenamtliche Person vorgeschlagen, sind die Gründe darzulegen.

Fokus: Ehrenamtliche Vormundschaft

historisches Ehrenamt ≠ heutiges Ehrenamt in der Vormundschaft

Besonderheiten und Vorzüge ehrenamtlicher Vormundschaften

- 1:1-Verhältnis zwischen Mündel und Vormund:in
- keine (arbeits-)zeitlichen Begrenzungen
- langfristig, individuell, keiner Behörde oder Institution verpflichtet
- Beziehungskontinuität, auch nach Erreichen der Volljährigkeit

Vormundschaftsrechtsreform, aus der Gesetzesbegründung¹ („Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft“):

- „Eine Person, die die Vormundschaft aus bürgerschaftlichem Engagement und nicht im Rahmen einer auf Einkommenserwerb gerichteten beruflichen Tätigkeit übernimmt, ist am ehesten in der Lage, Zeit und persönliche Zuwendung für den Mündel aufzubringen, und ist daher von besonderem Wert für ihn“ (S. 131).
- „Der nicht berufsmäßig tätige Vormund ist grundsätzlich vorzugswürdig (...). Aufgrund seiner Motivationslage ist (...) am ehesten eine familiär geprägte persönliche Beziehung zum Mündel zu erwarten“ (S. 196).
- „Bei vorhandener gleicher Eignung (...) hat die Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt, Vorrang“ (S. 131).

¹ Bundestags-Drucksache 19/24445 vom 18.11.2020:

„Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“.

die Formalist:innen

- a. „Die Vorrangstellung des Ehrenamts ist gesetzlich vorgegeben und deshalb umzusetzen. Punkt.“
- b. „Über die vielen Vorbehalte in manchen Jugendämtern kann ich nur staunen. Wir sind doch schließlich verpflichtet, ehrenamtliche Vormundschaften zu ermöglichen.“

die Gestalter:innen

- a. „Wir überlegen hier bei jedem neuen Fall, ob ein ehrenamtlicher Vormund in Frage kommt oder nicht.“
- b. „Was brauchen ehrenamtliche Vormunde von uns?“ („... um sie nicht zu verlieren.“)

die Neugierigen

- a. „Es gab in den letzten Jahren einzelne Fälle, in denen hatten wir mit ehrenamtlichen Vormündern zu tun. Die liefen aber gut. Da konnten wir gut mitgehen. Wir haben das aber auch nicht besonders gefördert oder so.“

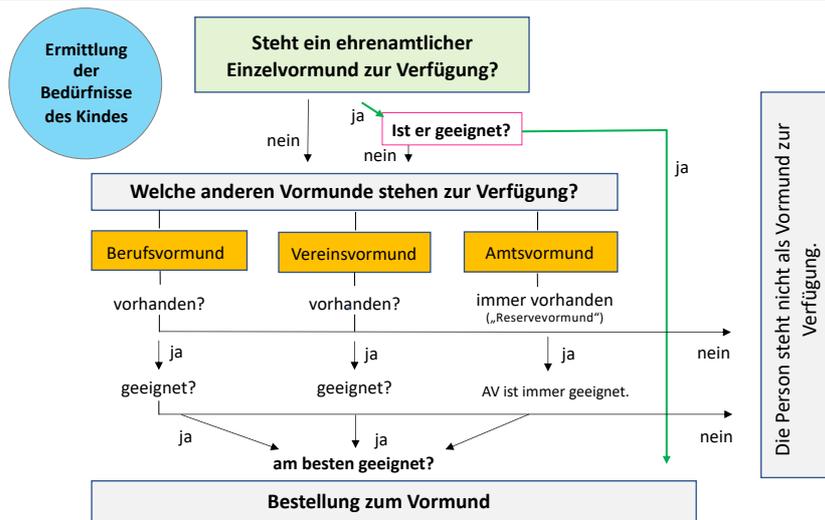
die Skeptiker:innen

- a. „Ehrenamtliche können mit einem Kind mal ein Eis essen, mehr aber auch nicht.“
- b. „Für uns ist es am besten, wenn der Vormund vom Jugendamt kommt. Da sind dann alle Rollen verteilt und es gibt keine Überraschungen.“

die Verunsicherten

- a. „So eine ehrenamtliche Vormundschaft kann ein Gewinn für alle Beteiligten sein.“
- b. „Bei uns ist es ‚Hauslinie‘, dass die Abgabe einer Vormundschaft von einem Amtsvormund an einen Ehrenamtler nicht gewünscht ist.“

Prüfschema zur Auswahl des Vormunds¹



Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft – Elemente einer strukturierten Umsetzung¹

- 1) **Interessierte finden und durch Information, Motivation oder gezielte Ansprache gewinnen.**
 - Nach interessierten Ehrenamtlichen suchen und das Projekt bzw. den Ansatz zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften bekannt machen;
 - Informationsveranstaltungen konzipieren und durchführen.
- 2) **Die Eignung von Ehrenamtlichen überprüfen (Eignung feststellen).**
 - Ressourcen und Kompetenzen der Interessierten kennenlernen und einschätzen;
 - Weichen für die weitere Zusammenarbeit stellen.
- 3) **Interessierte qualifizieren (Eignung herstellen).**
 - Schulungen konzipieren und durchführen;
 - weitere Möglichkeiten der Vorbereitung in den Blick nehmen (z.B. Gespräche, Selbstlernprozesse, Kooperationen).
- 4) **Vermittlung und qualifizierter Vorschlag.**
 - Fallbezogenes Matching;
 - das Kennenlernen von ehrenamtlicher Person und Mündel begleiten;
 - koordinierende und anschließende Prozessschritte.
- 5) **Einzelvormund:innen beraten und unterstützen (Eignung sicherstellen).**
- 6) **Einzelvormund:innen beaufsichtigen.**
- 7) **Den Bestand bereits bestellter Einzelvormund:innen ermitteln.**



¹ M. Fritsche (2022): Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft – Förderung und Kooperation. Eine Orientierungshilfe für die Praxis, Heidelberg: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.

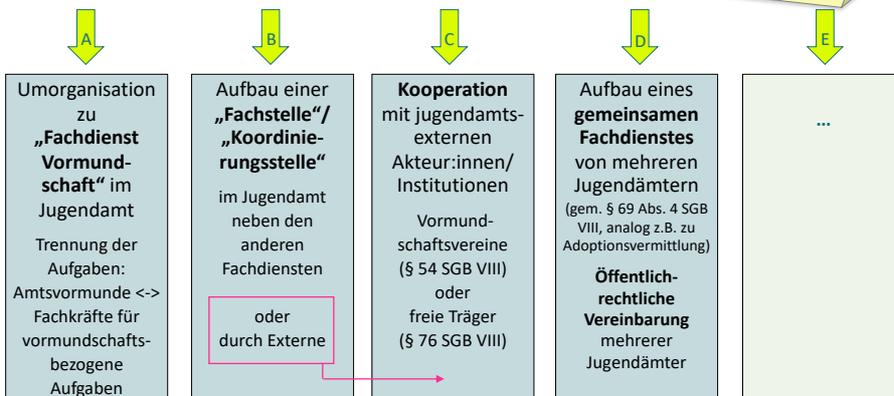
Trennung der Aufgaben der Amtsvormundschaft von den übrigen Aufgaben des Jugendamts

§ 55 SGB VIII: Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts

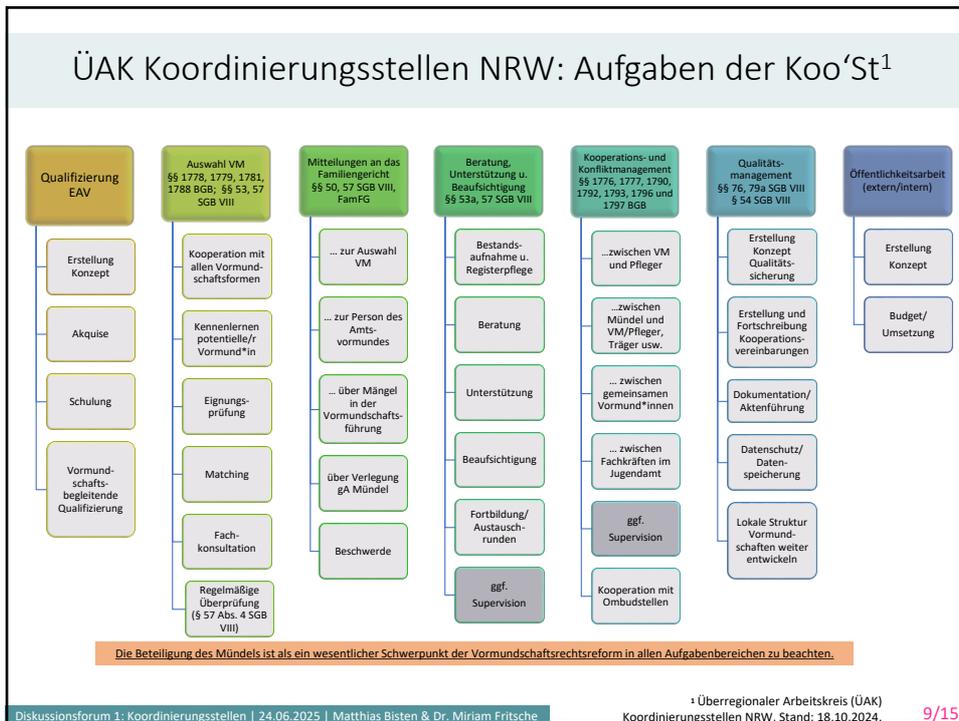
Abs. 5: „Die Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen.“

Frankfurter Kommentar SGB VIII: § 55

„Abs. 5 stellt daher viele Jugendämter vor die Aufgabe, eine **neue Organisationsstruktur** zu entwickeln“
(FK-SGB VIII/Hoffmann § 55 Rn. 59)



Vgl. LAG Amtsvormundschaften und -pflegschaften Baden-Württemberg (2022): Orientierungshilfe zur Personalbemessung; LVR/LWL (Hg.) (2023): Arbeitshilfe ProReVorm; BAGLÄ (2023): Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvormundschaft und -pflegschaft.



Themenwünsche der Teilnehmenden



Zur Auswahl stehen:

- 1) Interessierte Ehrenamtliche finden und gewinnen
- 2) Weitergabe von Informationen im Jugendamt (im Matching)
- 3) Zur Eignung von Ehrenamtlichen
- 4) Strukturiertes Kennenlernen von Interessierten
- 5) Interessierte Ehrenamtliche qualifizieren
- 6) Eignungsprüfung und Schulung: Nacheinander oder parallel?
- 7) Vormundschaften durch Pflegeeltern?
- 8) Beratung, Unterstützung, Beaufsichtigung durch das Jugendamt
- 9) Begleitung bereits bestellter Einzelvormund:innen
- 10) Wie kann das Jugendamt den „Bestand“ an Einzelvormund:innen ermitteln?
- 11) Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht



Vertiefung: Beratung, Unterstützung, Beaufsichtigung durch das Jugendamt (I)

§ 53a SGB VIII

Beratung und Unterstützung von Vormündern

- (1) Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung **durch das Jugendamt**.
- (2) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden.
 - „Zurückhaltend formulierte Überwachungspflicht“: **keine Befugnisse für Gebote, Verbote oder Eingriffe** → **Beratung steht im Vordergrund**;
 - **werden Mängel bekannt** → **beratendes Hinwirken auf Behebung**.

§ 57 SGB VIII

Mitteilungspflichten des Jugendamts

- (3) Das Jugendamt hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Soweit eine Behebung der Mängel in der Personensorge trotz Beratung und Unterstützung nach § 53a Abs. 2 nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. (...).
 - **Mitwirkung bei der familiengerichtlichen Aufsicht** über die Tätigkeit des VM;
 - **Mitteilung an das FamG** zu Mängeln in der Personensorge, sofern trotz Beratung/Unterstützung eine Behebung festgestellter Mängel nicht erfolgt ist;
 - **Mitteilung**, wenn das Jugendamt zu der Auffassung gelangt, dass das Familiengericht Anlass zu eigenen Maßnahmen haben könnte (z.B. zum Einschreiten nach §§ 1802, 1803 BGB).

 Vertiefung: Beratung, Unterstützung, Beaufsichtigung durch das Jugendamt (II)

Praxisempfehlung:
„Um Aussagen darüber treffen zu können, ob eine Einzelvormundschaft pflichtgemäß und zum Wohl des Mündels geführt wird, muss das Jugendamt unabhängig von der Zusammenarbeit mit dem/r Vormund:in einschätzen können, ob Wohl und Interesse des Kindes gewährleistet sind.“¹

Fokus 1) Einzelvormund:innen im Blick haben:
Einzelvormund:innen im Zuständigkeitsbereich kennen, um Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung wahrnehmen zu können;

Fokus 2) Vormundschaften/Mündel im Blick haben:
Mündel im Zuständigkeitsbereich überblicken.

→ **Schnittstellen:** ASD/PKD; Familiengericht; ggf. anderes Jugendamt.

„Festgestellte Mängel“?

- Insb. in Amtsführung, Vermögensverwaltung, bei Beteiligung des Mündels/Mündelrechten; Kooperations-, Berichts-, Auskunfts-, Genehmigungspflichten („pflichtwidriges Verhalten“);
- dient aufgrund nicht behebbarer Mängel die Vormundschaft durch den Vormund nicht mehr dem Wohl des Kindes: **Mitteilung an das Familiengericht, ggf. Vorschlag auf nachträgliche Bestellung gem. § 1776 BGB, ggf. Antrag auf Entlassung des Vormunds (§ 1804 BGB);**
- **Entlassung** als „allerletztes Mittel“ der familiengerichtlichen Aufsicht, Prüfung der Verhältnismäßigkeit mit Blick auf Interessen des Kindes (OLG Bamberg, Beschluss v. 02.11.22, 7 WF 174/22);
- **Umsetzungsansätze für Beaufsichtigung:** „Klarheit im Austausch“ mit eaVM; Kriterien für Mängel konkretisieren, Beratung/Unterstützung/Beaufsichtigung dokumentieren; Verfahren festlegen (z.B. Fachkonsultation), Bedeutung und Perspektive der **Beratungsbeziehung** beachten.

¹ M. Bisten/M. Fritsche (2024): Zwischen Wächteramt des Jugendamts und vormundschaftlicher Unabhängigkeit, in: JAmt 11/2024, S. 572-575.

Diskussionsforum 1: Koordinierungsstellen | 24.06.2025 | Matthias Bisten & Dr. Miriam Fritsche 13/15



„Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft“: Einige Anmerkungen zum Schluss

- 1) **Situationsanalyse** als Grundlage jeder **Konzepterstellung**
- 2) **„Ehrenamtskultur“** als Motor einer strukturierten Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen
- 3) **Positionierungen und Haltungen** gegenüber ehrenamtlichen Vormund:innen bedenken (intern und außerhalb):
Neugierige – Formalist:innen – Gestalter:innen – Verunsicherte – Skeptiker:innen
- 4) Vorhandensein von **Ansprechpersonen und Anlaufstelle(n)** für Interessierte
- 5) Aufbau und Pflege eines **fachlichen Netzwerks** (intern und außerhalb)
z.B. Informations- und Aufklärungsgespräche, Vereinbarungen zur Zusammenarbeit, fachdienstübergreifende Kooperationsanlässe
- 6) **Bekanntmachung, Überzeugungsarbeit, Transparenz** (Fachkräfte, Vormund:innen, Pflege- und Betreuungspersonen, Wohngruppen...)
- 7) Abstimmung des Vorgehens mit dem **Familiengericht**

- Die Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften ist eine anspruchsvolle, nicht „nebenbei zu erledigende“ Aufgabe.
- Die Arbeit mit Ehrenamtlichen benötigt Zeit, Ressourcen, Bereitschaft („Commitment“) und Kooperationskompetenz – im Jugendamt und bei allen beteiligten Institutionen und Akteur:innen.
- Ehrenamtliche Vormund:innen sind so gut wie die Beratung und Unterstützung, die sie erhalten.
- Die strukturierte Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormund:innen und die gesetzlich fundierte Umsetzung vormundschaftsbezogener Aufgaben ist ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft insgesamt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt: matthias.bisten@lvr.de
fritsche@politikontor.de

Webseite Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.:

www.vormundschaft.net

